

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Williams, Frankwood E.: Is there a mental hygiene? (Gibt es eine psychische Hygiene?) *Psychoanalytic Quart.* 1, 113—120 (1932).

In Washington hatten sich Vertreter von 53 Ländern, vornehmlich Psychiater, zur Besprechung zusammengefunden. Diese diente fast ausnahmslos dem Zwecke, die Behandlung und Fürsorge für Geisteskranke, Schwachsinnige und Epileptische zu verbessern. Gelegentlich dehnte sich die Erörterung auch auf diagnostische Erwägungen aus, insbesondere das Studium der Rechtsbrecher. Der soziale Wert dieser Bestrebungen wird vom Verf. nicht in Abrede gestellt. Aber kann man — fragt Verf. — solche Bestrebungen als „psychische Hygiene“ bezeichnen? Diese Bestrebungen bedeuten nach des Verf. Bezeichnung „soziale Psychiatrie“, Anwendung psychiatrischen Wissens behufs besseren Verständnisses und besserer Behandlung der sozialen, die Seelisch-Abnormen angehende Probleme. Die von der Mental-Hygiene-Bewegung in den Vereinigten Staaten hervorgerufenen Child-guidance-Clinics, Fürsorgestellen, welche mit nachgehender Fürsorge das Kind und seine Erzieher bis in die Familien und das sonstige Milieu verfolgen, haben ein erzieherisches Interesse nicht nur an dem Kinde, sondern auch an seinen Eltern und Lehrern. Diese Einrichtungen nähern sich schon etwas dem Begriffe einer seelischen Hygiene, aber vorwiegend sind auch sie therapeutische Einrichtungen zur Behandlung der Abnormen und fallen also in das altbekannte Bereich der sozialen Psychiatrie. Neue Worte und neue Arbeitsmethoden, wie die Bezeichnung „extra-mural-psychiatry“, d. h. ungefähr „offene Fürsorge“, können an diesem Tatbestande nichts ändern. Die ganze Mental-Hygiene-Bewegung in ihrer Unklarheit ist nicht organisch gewachsen durch das soziale Bedürfnis oder durch das Betreiben großer Gruppen von Psychiatern, sie ist vielmehr eine künstlich hervorgerufene Bewegung. Die Mental-Hygiene-Bewegung hat sich in den Vereinigten Staaten und in vielen anderen Ländern ausgedehnt, aber da sie die Versprechungen, welche ihr Name enthält, nicht erfüllen kann, so läßt in den Vereinigten Staaten bereits das öffentliche Interesse nach. In dieser gefährvollen Situation müssen sich die bisherigen Träger der Bewegung die Frage vorlegen: Gibt es denn überhaupt eine psychische Hygiene? Syphilis- und Alkoholbekämpfung oder gar allgemeine Ratschläge, wie „Keep smiling“ = „Immer lächeln“, oder „Ärgere dich nicht“, oder die Anweisung auf genügende Schlaf- und Erholungszeiten, schaffen die Tatsache nicht aus der Welt, daß es eine psychische Hygiene noch nicht gibt, wenn auch viele davon sprechen. Die Ausdehnung der psychiatrischen Forschung ist gewiß zu begrüßen, kann aber auch künftig keine Wissenschaft der psychischen Hygiene hervorzaubern, eher vielleicht — nach des Verf. Meinung — eine theoretische Vertiefung psychoanalytischer Forschung.

Bratz (Berlin-Wittenau).

Friedlaender, Erich: Der soziale Versicherungsschutz der geistig Minderwertigen. (*Lippische Heil- u. Pflege-Anst., Lindenhaus b. Brake in Lippe.*) *Psychiatr.-neur. Wschr.* 1932, 325—327.

Ein Schwachsinniger arbeitet nach Ablauf der Fürsorgeerziehung als landwirtschaftlicher Arbeiter zunächst leidlich, begehrt dann eine Brandstiftung und wird — nach Auftreten einer Situationspsychose — wegen Schwachsinniges und Bestehen eines Alkoholrausches zur Zeit der Tat 1912 exkulpiert. 1913 Antrag auf Invalidenrente. Gutachten der Anstalt, in der er wegen Gemeingefährlichkeit untergebracht war: Invalide wegen angeblichen Schwachsinniges. Daraufhin Nachprüfung durch die Landesversicherungsanstalt, ob Patient überhaupt jemals erwerbsfähig gewesen sei. Ergebnis: Zurückziehung des Antrages durch den Vormund und Erstattung der bis dahin gezahlten Beiträge durch die Landesversicherungsanstalt. 1915 Entweichung, wieder als Melker tätig, bei der Kranken- und Invalidenversicherung versichert. 1919 aber-

malige Brandstiftung, keine Exkulpierung, da er — wenn auch mäßig schwachsinnig — auf dem Gebiete der allgemeinen Lebenserfahrungen erheblich besser abschnitt. Einstellung des Verfahrens wegen Mangels an Beweisen, aber Verurteilung wegen Diebstahles und Bigamie. Nach Verbüßung der Strafe dauernd als Melker tätig bis 1931. 3. Heirat. Erneute Verhaftung wegen Verdachtes der Brandstiftung und erneutes Verfahren wegen Bigamie. Patient hatte schon vorher erneut Antrag auf Invalidenrente gestellt, da er keine Marken mehr kleben sollte, weil er nicht erwerbsfähig sei. Verf. stellte ebenfalls mäßigen Schwachsinn bei psychopathischer Minderwertigkeit fest. Er könne in dem engen Kreis eines landwirtschaftlichen Arbeiters und Melkers einen bescheidenen Posten leidlich ausfüllen, solange er infolge seiner unsozialen Neigungen nicht mit dem Gesetz in Konflikt komme.

Ein geistig Minderwertiger mit unsozialen und sogar kriminellen Neigungen kann nach dem Sinn der RVO. nicht Invalidenrente erhalten. Solche Persönlichkeiten können aber auch nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden, gerade sie bedürfen desselben in besonderem Maße für den Fall von körperlichen oder neu hinzutretenden echten geistigen Erkrankungen; ein Versagen des Versicherungsschutzes würde ihrem Wiedereinreihen in die soziale Gemeinschaft und den allgemeinen Produktionsprozeß hinderlich sein. Aber hinsichtlich der Frage, ob eine Invalidität vorliegt, muß dann auch bei ihnen gerade ein um so strengerer Maßstab im Interesse der Sozialversicherung und der Allgemeinheit der Versicherten angelegt werden.

Runge (Chemnitz).

Patry, Frederick L.: Legislative aspects of mental hygiene. (Gesetzgeberische Aussichten in der sozialen Neuropsychiatrie und der psychischen Hygiene der Gesunden.) (*State Educat. Dep., New York Univ., New York.*) Psychiatr. Quart. 6, 529 bis 534 (1932).

Für den Staat New York macht Verf. folgende Vorschläge: 1. Ausdehnung der psychiatrischen Kinderpolikliniken mit nachgehender Fürsorge. 2. Beobachtungsabteilungen für Seelisch-Abnorme in den allgemeinen Krankenhäusern. 3. Neuerrichtung von Nerven- und Irrenanstalten, besonders in Verbindung mit dem Unterricht für Studierende und Ärzte. 4. Zuordnung von Psychiatern zu den Gesundheits- und Wohlfahrtsbehörden. 5. Errichtung von Polikliniken und offener Fürsorge an den Staatsanstalten und psychiatrischen Krankheitsabteilungen. 6. Psychiatrische Eignungsprüfung aller für die Sicherheit des Publikums verantwortlichen Personen, wie Autofahrer, Schiffsführer, Eisenbahnangestellte usw. 7. Lärmverminderung. 8. Anstellung von Psychiatern an allen Arbeitshäusern und Korrektionsanstalten. 9. Zuziehung von Psychiatern zu den Jugendgerichtshöfen. 10. Einrichtung einer höheren psychiatrischen Sachverständigenkommission für die forensische Begutachtung von Rechtsbrechern, ähnlich unseren gerichtsarztlichen Ausschüssen. *Bratz (Berlin-Wittenau).*

Bienenstock, Walther: Zur Organisation der Psychopathen-Fürsorge in Österreich. Wien. med. Wschr. 1932 II, 1032—1037.

Unter Beibringung einiger Zahlenangaben versucht Verf. den Nachweis für die Notwendigkeit einer Psychopathenfürsorge in Österreich und speziell in Wien zu führen. Im einzelnen gipfeln seine Forderungen in folgendem: Erfassung der Nachkommen aller in Irrenanstalten untergebrachten Psychopathen; Klärung der Frage, zu wieviel Prozent das Milieu und in wieviel Prozent die erbliche Belastung am Endprodukt schuldtragend ist; richtige Allgemeinerziehung nach einem von den maßgebendsten Pädagogen, Ärzten und Eltern herauszugebenden Merkblatt; möglichst frühzeitige Unterbringung der Kinder von Psychopathen in Kindergärten; Sterilisation geistig minderwertiger Volkselemente nach der Lex Zwickau; Errichtung zunächst eines Psychopathengebäudes an Stelle eines aus den Mitteln der Wohnbausteuer zu errichtenden Wohngebäudes a) mit Werkstättenanlagen und b) mit Ackerbaugelegenheit; Umwandlung der Irrenanstalten in offene Anstalten mit einzelnen geschlossenen Abteilungen im Sinne von Rayneau in Fleur-yles-Aubrais und Toulouse im Psychiatrischen Hospital Henri Rousselle; Modernisierung der Strafanstalten nach dem Beispiele Sowjet-Rußlands oder noch besser Preußens. *v. Neureiter (Riga).*

Schachter, M.: De la lecture au crime et à la perversion sexuelle. (Einfluß von Lektüre auf Verbrechen und sexuelle Perversion.) *Encéphale* 27, Suppl.-Nr 6, 150 bis 153 (1932).

Verf. bespricht an der Hand eines einschlägigen Falles die Gefahren detaillierter

Beschreibungen von Verbrechen in Zeitungen und populären Schriften, insbesondere solche sexueller Art, und weist auf den üblen Einfluß derartiger Lektüre, des Besuchs lasziver Kinovorstellungen u. dgl. hin. Oft werden hierdurch schlummernde Perversionen aus der Kindheit wieder geweckt, die längst verdrängt schienen. Die Psychoanalyse bringt derartiges zum Vorschein.
G. Ilberg (Dresden).

Kolle, Kurt: Die Nachkommenschaft von Trinkern mit „Eifersuchtswahn“. (Ein Beitrag zur Frage: Alkohol und KeimSchädigung.) (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Kiel.*) Mshr. Psychiatr. 83, 127—143 (1932).

Die Untersuchung befaßt sich mit dem Problem, welchen Einfluß chronischer Alkoholmißbrauch auf die Kinder abnorm veranlagter Trinker hat. Zur Verfügung standen die vollständig erfaßten Nachkommenschaften von 32 verheirateten (verheiratet gewesenen) männlichen Trinkern mit Eifersucht oder Eifersuchtswahn; da in 3 Fällen die Ehe kinderlos war, blieben insgesamt 29 Kinderreihen zur Bearbeitung. Die untersuchte Nachkommenschaft ist ihrem Altersaufbau nach so zusammengesetzt, daß man das Auftreten von endogenen Psychosen und Trunksucht in den Hauptgefährdungszeiten erwarten darf. Die für alle angetroffenen Abnormitäten weit den Durchschnitt überragenden Belastungsziffern dürfen nun gewiß nicht allein dem Alkoholismus des Vaters zur Last gelegt werden. Sind doch die Probanden fast durchweg schon vor ihrer Trunksucht abnorm gewesen und überdies ihrerseits wiederum vor allem mit Alkoholismus der Erzeuger belastet. Immerhin zeigt die Aufteilung des vorliegenden Materials in klinische Gruppen, daß die höchsten Belastungsziffern sich überwiegend bei den schwersten Formen des Alkoholismus finden, während diejenigen Probanden, bei denen der Alkohol nur eine auslösende Rolle gespielt hat — die genealogischen Erfahrungen bei den Probanden-Eltern und -Geschwistern bestätigen es —, weniger Anlagedefekte in ihrer Nachkommenschaft zeigen. Wollte man nun theoretisch die Frage beantworten, warum denn diese Kategorie „wahnkranke Trinker“, also die nur durch Alkoholismus „komplizierten“ Schizophrenien geringere Wirkung der für möglich gehaltenen alkoholischen Schädigung auf ihr exquisit „anlagedefektes“ Keimplasma erkennen lassen, so müßte man zuvor alle Rätsel der menschlichen Erbpathologie gelöst haben. Zur Unterlassung einer rein hypothetischen Erörterung zwingte schon die Überzeugung von dem auf viel zu schmalen Erfahrungsgrundlage erfolgten Aufbau der vorliegenden Untersuchungen. Wenn somit die aufgewandte Mühe insoweit nur mit einem negativen Ergebnis belohnt werde, so möchte Verf. doch den Wert derartiger Untersuchungen in dem empirischen Nachweis erblicken, daß in der eugenisch so belangvollen Frage der alkoholischen KeimSchädigung das letzte Wort noch nicht gesprochen sei.
Germanus Flatau (Dresden).^{oo}

Behnke, Egon: Der Waldhof-Prozeß in Templin. Zbl. Jugendrecht 24, 153 bis 159 (1932).

In der ersten Hälfte des Juni 1932 standen 7 Erzieher der Fürsorgeerziehungsanstalten Waldhof in Templin wegen sexueller Verfehlungen und Mißhandlungen vor Gericht. Von den beiden wegen sexueller Verfehlungen angeklagten Erziehern wurde der eine freigesprochen, der andere zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. An Mißhandlungen standen 18 Fälle zur Aburteilung. Als Zeugen traten frühere Zöglinge der Anstalt auf; sie waren bemüht, sachlich richtig auszusagen, doch zeigte ein großer Teil von ihnen erhebliche intellektuelle Mängel, die einen ungünstigen Einfluß auf die richtige Wiedergabe vor Gericht zeigen mußten. Der Staatsanwalt bezeichnete als das Ergebnis der Verhandlung, daß im Waldhof oft und über das erträgliche Maß hinaus geschlagen worden sei; er machte dem Anstaltsleiter den zwiefachen Vorwurf, selber geschlagen und sich seine Erzieher mangelhaft ausgesucht zu haben. Die Strafanträge bewegten sich zwischen 1 Monat, 1 Woche und 9 Monaten Gefängnis. Das Gericht hielt sich in der Urteilsbegründung an den Ministerialerlaß vom 12. VII. 1929 und kam dementsprechend zu weitgehender Verurteilung. Es wurden jedoch nur Geldstrafen verhängt; einer der Angeklagten wurde freigesprochen, die anderen erhielten Geldstrafen von 500 bis 60 RM. — Über die Erziehungsarbeit im Waldhof führte der Vorsitzende etwa folgendes aus: Wenngleich die wichtigsten in der Öffentlichkeit erhobenen Beschuldigungen zusammengebrochen seien, so habe das Gericht es doch als festgestellt angesehen, daß mit Stöcken, Lederriemen, einem Schuh und einem Schlüsselbund geschlagen und daß ein Junge

heftig an die Wand gestoßen worden sei. Die Gründe für diese Züchtigungen waren geringe und auch einige schwerwiegende Verfehlungen der Jungen.

Der Referent beurteilt die pädagogische Seite der Angelegenheit härter als die strafrechtliche. Er nimmt Mangel an Selbstbeherrschung und pädagogische Hilflosigkeit als tiefere Ursachen des Prügelns an. Ohne Zweifel ist die Stellung der Erzieher den Zöglingen gegenüber schwierig; hier müßte man Abhilfe schaffen durch bessere Differenzierung der Zöglinge, stärkere Gemeinschaftserziehung, durch quantitative und qualitative Verstärkung der Erzieherfront. — Solche Prozesse haben ohne Zweifel schwere Nachteile für die Zöglinge, für die Anstalt und für die ganze Fürsorgeerziehung. Doch kann man der Öffentlichkeit nicht das Recht absprechen, die Klärung von Vorwürfen gegen die Erziehungsanstalten im Wege des Strafverfahrens zu fordern.

Heinr. Többen (Münster i. Westf.).

Schaechter, M.: Les sévices moraux. (Seelische Mißhandlungen.) *Encéphale* 27, Suppl.-Nr. 8, 223—227 (1932).

Unter Hinweis auf die einschlägigen Untersuchungen Ziemkes und des Ref. greift Verf. das in der gerichtsmedizinischen Literatur im allgemeinen viel zu wenig beachtete Problem der seelischen Mißhandlung auf. An einigen Beispielen wird dargelegt, wie verhängnisvoll seelische Mißhandlungen für die charakterologische Entwicklung des Kindes und Jugendlichen werden können. In Auflehnung gegen das ihm geschehene Unrecht wird das selbstbewußte Kind leicht zum Tyrann der Angehörigen und läuft Gefahr, in die Antisozialität hineinzusteuern. Das anlagemäßig selbstunsichere und zaghafte Kind dagegen kann durch die gleichen Erlebnisse in so starke Minderwertigkeitsreaktionen hineingetrieben werden, daß es den Kampf mit dem Leben nicht mehr aufzunehmen wagt. In beiden Fällen ist das Resultat soziale Unbrauchbarkeit. Zu den Formen der seelischen Mißhandlung zählt Verf. auch eine weichliche und zu nachgiebige Erziehung, die dem verwöhnten Kinde die Eingliederung in die Gemeinschaft zum mindesten sehr erschwert.

Többen (Münster i. W.).

Mende, Käthe: Eine bedeutende Abänderung des englischen Kinderschutzgesetzes. *Zbl. Jugendrecht* 24, 121—124 (1932).

Der Aufsatz referiert in Kürze über den im Februar 1932 angenommenen Entwurf zur Änderung des englischen Kinderschutzgesetzes von 1908. Der 1. Abschnitt des Entwurfs regelt das Verfahren der Jugendgerichte, denen er in verstärktem Maße den Charakter von Erziehungsgerichten gibt. Der 2. Abschnitt befaßt sich mit gefährdeten und verwahrlosten Kindern und bringt einschneidende Änderungen in der Durchführung der Fürsorgeerziehung. Im 3. und 4. Abschnitt werden die freien Heime und die Bestimmungen über die Erwerbsarbeit von Kindern ergänzt, während ein 5. Abschnitt das Halten von Pflegekindern unter Meldepflicht stellt. Der 6. Abschnitt regelt die Kosten der Durchführung des Gesetzes. *Eiserhardt* (Frankfurt a. M.).

Geller, Wilhelm: Die amtliche Gefährdetenfürsorge vom sozialmedizinischen Standpunkte. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1931. 41 S.

Versucht wird, eine exakte Trennung der Arbeitsgebiete der Gesundheitsbehörde und des Pflegeamtes; durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten soll die praktische Arbeit der Pflegeämter erschwert sein, weil die Gesundheitsbehörde hygienisch fürsorgerische Aufgaben übertragen bekommen hat, die dem Pflegeamt zustehen. Der Schwerpunkt der Fürsorgearbeit der Pflegeämter soll auf die Prophylaxe gelegt werden.

Trendtel (Altona).

Schuppe, Franz: Staat und Prostitution. (*Polizei-Präsidium, Halle a. S.*) *M Schr. Kriminalpsychol.* 23, 395—402 (1932).

Die Stellung des Staates zur Prostitution ist eine Frage der Weltanschauung. Abolitionismus und Reglementarismus bezeichnen ihre äußersten Gegensätze und Grenzen. Das RGBG. vertritt einen gemäßigten abolitionistischen Standpunkt. Dieser neue Standpunkt des Staates ist dem alten diametral entgegengesetzt. Verf.

tritt, unter Betrachtung der strafrechtlichen Auslegung der Begriffe „Gewerbsunzucht, Gefährdung der Jugend, Bordell, Kasernierung, des Wohnens von Prostituierten“, den Beweis hierfür an. Zum Nachweis des neuen Geistes der RGBG. untersucht Verf. die Praxis der §§ 4 und 17 RGBG. und setzt sich mit dem psychologischen Inhalt und der praktischen Auswirkung der sozialen Fürsorge für sittlich Gefährdete auseinander, die er nur für wirksam hält, wenn das sittliche Niveau der Gesamtheit des Volkes sich erhöht.

Georg Loewenstein (Berlin).

Ballotta, Francesco: La lotta contro la sifilide e le malattie veneree per l'incremento demografico. (Der Kampf gegen die Syphilis und die Geschlechtskrankheiten um den Bevölkerungszuwachs.) *Genesis* (Roma) **11**, 222—297 (1931).

Das derzeit gültige Gesetz vom Jahre 1923 trägt den Namen Mussolini. Es ordnet Anzeigepflicht der Ammeninfektionen an und regelt den ärztlichen Überwachungsdienst der Prostitution, der den bisherigen Polizeiüberwachungsdienst ersetzt. Unentgeltliche Behandlungsstätten werden in allen Bezirksstädten und in Städten mit mehr als 30000 Einwohnern errichtet. Wissentliche Krankheitsübertragung wird unter Strafe gesetzt. Die geheimen Prostituierten sollen durch verstärkte Aufsicht zur periodischen ärztlichen Untersuchung gezwungen werden.

Fantl (Prag).^{oo}

● **Liepmann, W.: Gegenwartsfragen der Frauenkunde. Unter Mitarbeit v. Paul Gornick u. einem Beitrag v. Maria Seyring.** Leipzig: S. Hirzel 1933. VI, 244 S. u. 21 Abb. RM. 8.—.

Die von W. Liepmann gehaltenen Vorlesungen über Frauenkunde sind, ergänzt durch Beiträge von Gollnick und Maria Seyring, in diesem Buch niedergelegt. Die einzelnen Kapitel befassen sich mit der Definition der sozialen Gynäkologie, einem kurzen Überblick über Anatomie, Biologie und Psychologie der Frau, der Bedeutung der Frauenkunde für die Sozialversicherung, der Abortfrage und Konzeptionsverhütung, der Unfruchtbarmachung unter Berücksichtigung des vor kurzem beendeten Offenburger Ärztoprozesses, in dem ärztlich vorgenommene Sterilisationen abgeurteilt wurden. Von Gornick wird unter Wiedergabe erschütternder Aufnahmen von Milieuverhältnissen Schwangerer besprochen das Schicksal der unerwünschten Schwangerschaft an Hand eines großen statistischen Materials, die soziale Lage der unehelichen Schwangeren, Wohnungsnot und Wohnungselend und ihr Einfluß auf die Schwangerschaft. M. Seyring hat den Einfluß von Büro- und Hausarbeit auf Geburtsverlauf, Kindesentwicklung und Stillfähigkeit untersucht. Außerdem finden sich noch 2 Kapitel über die Frau in Erwerbsarbeit und Beruf und ein Überblick über die Einrichtungen des Instituts für Frauenkunde. Für den ärztlichen Gutachter findet sich auch mancherlei Interessantes in diesem wesentlich sozial eingestellten Buch, zumal es sich gut liest. Auch die Stellungnahme zur Frage des Aborts, der Abtreibung und der ärztlichen Sterilisierung ist forensisch wichtig. Auf S. 55 hätte Ref. allerdings die durch Novelle vom 18. V. 1926 ersetzten neuen Bestimmungen über die Abtreibung an Stelle der alten §§ 218—220 zu sehen gewünscht, eine Kritik, die im übrigen den Wert des Buches keineswegs beeinträchtigt. *G. Strassmann.*

Graf, Otto: Schwangerschaft und Geburt im Arbeitsrecht. Köln: Diss. 1931. 110 S.

In der vorliegenden Dissertation wird die Schwangerschaft und Geburt im Arbeitsrecht einer ausführlichen Untersuchung vom Standpunkt des Juristen aus unterzogen. Unter den einzelnen Abschnitten sind für den Mediziner besonders interessant und lesenswert die Abschnitte über die Erwerbsarbeit der verheirateten Frau, das Für und Wider den gesonderten Mutterschutz, der Mutterschutz in sozial-hygienischer und bevölkerungspolitischer Hinsicht, der Mutterschutz in der Weimarer Verfassung, der wirtschaftliche Mutterschutz innerhalb der Sozialversicherung und Schwangerschaft und Geburt im künftigen Arbeitsrecht. Verf. kommt zum Schluß zu der Feststellung, daß das deutsche Mutterschutzrecht im Grunde auf nicht geringem Niveau steht; dies darf aber nicht dazu führen, auf dem jetzt Erreichten stehen zu bleiben. Im Gegensatz zu manchen allzu fürsorglichen schutzrechtlichen Bestimmungen, die unlegbar Schattenseiten, weil Arbeitsabgewöhnung, Verantwortungsscheu und Bequemlichkeit im Gefolge haben, kann in der Frage „Schwangerschaft und Geburt im Arbeitsrecht“ nicht leicht genug getan werden. Aller Kinderschutz beginnt beim Mutterschutz; ein gut ausgebauter Mutterschutz ist eine soziale Forderung und in jeglicher Weise zu erstreben, daß er, wenn auch ein noch so bescheidenes Mutterglück in dem ohnehin nicht beneidenswerten Dasein der arbeitenden Mutter hervorzubringen imstande sei, damit nicht der Nachwuchs des deutschen Volkes Schaden leide an seiner körperlichen und geistigen Veranlagung und Entwicklung.

Ziemke (Kiel).

Luxenburger, Hans: Zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung und Sterilisation aus psychiatrisch-eugenischer Indikation. (*Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie [Kaiser Wilhelm-Inst.], München.*) *Z. Strafrechtswiss.* **52**, 432—439 (1932).

Die Methode der Wahl für die Ausschaltung erblich Geisteskranker bleibt die Steri-

lisation. Zeugungsfähige Erbkrankte sollen sterilisiert werden, bei denen nach der Erb-anlage der Genotypus der Krankheit vorauszusetzen ist, auch wenn sie phänotypologisch nicht manifest wird. Am wichtigsten ist diese Forderung für die Schizophrenie, da rund 10% der erwachsenen Kinder Schizophrener ebenfalls an dieser Krankheit leiden. Außerdem sollen nichtkranke eineiige Zwillingspartner Schizophrener, nichtkranke Kinder schizophrener Elternpaare sterilisiert werden. Wenn ein Elter des Probanden schizophren, der andere eineiiger Zwilling eines Schizophrenen ist, wenn beide Eltern des Probanden eineiige Zwillingspartner von Schizophrenen sind, soll ebenfalls sterilisiert werden. Für die erbliche Epilepsie gilt dasselbe. Bei Cyklothymen ist die Sachlage schwieriger, da die leichteren Formen geistig weit höher stehen als die Schizophrenen; hier kann die Indikation nur bei ganz ausgesprochenen Fällen gestellt werden. Jeder Fall von angeborenem Schwachsinn sollte sterilisiert werden; von den Psychopathen die schweren degenerativen Hysteriker, die schweren psychopathischen Trinker sowie die rückfälligen Gewohnheitsverbrecher. Schließlich die jugendlichen therapeutisch refraktären Zwangsfälle, die meist später schizophrene werden. Änderung des Körperverletzungsparagraphen wird verlangt, vor allem eine klare begriffliche Basis gefordert, die auch der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch nicht geschaffen hat (Kautschukbegriff der „guten Sitten“).
Leibbrand (Berlin).

Oppler, W.: Zum Problem der Erbprognosebestimmung. Über die Erkrankungs-aussichten der direkten Nachkommen von Schizophrenen in Schlesien. (*Erbbiol. Forschungsstelle, Prov. Heil- u. Pflegeanst., Brieg.*) *Z. Neur.* **141**, 549—616 (1932).

Diese Untersuchung erstreckt sich auf die direkten Nachkommen von Schizophrenen. Es wurden 109 (33 männliche und 76 weibliche) schizophrene Probanden mit insgesamt 501 (255 männlichen und 246 weiblichen) Kindern erfaßt. Die Auslese geschah nach folgenden 3 Gesichtspunkten. Die Diagnose mußte unbedingt feststehen; das Datum der Anstaltsaufnahme mußte so weit zurückliegen, daß zumindest die Kinder der Probanden in das Gefährdungsalter für Schizophrenie eingetreten, möglichst aber schon darüber hinaus waren; es mußte die Möglichkeit bestehen, wenigstens mit einem Teil der Nachkommen in persönliche Berührung zu treten. Es fanden sich unter den Kindern 28 Schizophrenien, was nach der statischen Berechnung eine Erkrankungswahrscheinlichkeit von 9,7% ergibt. Manisch-depressive Erkrankungen sind bei den Kindern nicht vertreten. 13% der Kinder sind Sonderlinge, 19% Psychopathen, mehr als die Hälfte der Kinder ist psychisch abnorm. Die Zahlen über Tuberkulosesterblichkeit stehen höher als in der Durchschnittsbevölkerung. Unter den 813 zum Teil noch sehr jungen Enkeln der Probanden konnten 6 Schizophrenien nachgewiesen werden. Bei den verschiedenen Kombinationen unter den Eltern der Enkel erwiesen sich diejenigen als sehr ungünstig, bei denen beide Eltern irgendwie abnorm sind. — Die Arbeit bildet eine wertvolle Ergänzung der bisher vorliegenden Untersuchungen.
H. F. Hoffmann (Tübingen).

Fetscher, R.: Die Sterilisierung aus eugenischen Gründen. *Z. Strafrechtswiss.* **52**, 404—423 (1932).

Eine gesetzliche Regelung der Sterilisierung müßte nach Ansicht des Verf. folgende Punkte berücksichtigen: 1. Grundsätzliche Zulassung aller Indikationen, ohne jedoch diese im einzelnen anzuführen, da jede Aufzählung gleichzeitig eine Ausschließung nicht angeführter Indikationen bedeutet, es aber auf die Lage des Einzelfalles entscheidend ankommt. 2. Regelung der Prüfung jedes Einzelfalles auf seine Zulässigkeit, soweit nicht gesundheitliche Gründe maßgebend sind. Dazu ist die Bestellung von Gutachtern bzw. Gutachterausschüssen als Berufungsinstanz erforderlich. 3. Regelung der Kostendeckung, die durch öffentliche Mittel geschehen muß, soweit die Sterilisierung im öffentlichen Interesse vorgenommen wird und der Erbkrankte oder seine Angehörigen nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen. 4. Ersatz der Zustimmung des Patienten durch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, das verpflichtet sein muß, be-

stimmte Gutachter hinzuzuziehen, wenn der Patient nicht geschäftsfähig ist im Sinne des § 105 BGB.

Trendtel (Altona).

Schmitz, Wilhelm: Das Problem der Unfruchtbarmachung. *Med. Welt* 1932, 892—895.

Verf. unterzieht das wegen der ungeheuren Anforderungen für geistig Minderwertige usw. sehr aktuell gewordene Sterilisierungsproblem einer Betrachtung, namentlich in juristischer Hinsicht. Nach dieser Richtung hin ist auf gesetzlichem Wege der Staat Indiana (USA.) vorangegangen, doch ist dieses unter der Initiative eines Arztes entstandene Gesetz (Zwangssterilisierung), das im Wortlaut angeführt wird, sehr lückenhaft und anfechtbar. Verf. bemängelt weiter, daß noch nicht in hinreichend sicherer Weise festgestellt ist, ob nicht die Sterilisierung nachträglich, vielleicht erst sehr spät eintretende gesundheitliche Nachteile zur Folge hat, daß der sterilisierte, dann wieder entlassene Psychopath oder Sittlichkeitsverbrecher durch psychische Infektion allerlei Unheil anrichten kann. Bei Erörterung der einzelnen Indikationen für die Sterilisierung (medizinische, eugenische, soziale, Bequemlichkeit und Egoismus) stellt Verf. fest, daß nach geltendem Recht nur die medizinische Indikation zulässig ist. Alle anderen, auch die eugenische Indikation, können aber zu den schwersten rechtlichen Komplikationen Anlaß geben, so z. B. ob die Zustimmung beider Ehegatten bei Sterilisierung eines Partners erforderlich ist, ob der Vormund das Recht hat, die Interessen der Familie gegen das geistesranke Mündel zu vertreten (Einwilligung des gesetzlichen Vertreters!). Weiterhin befürchtet Verf., daß bei Freigabe der Sterilisierung die sog. Luxussterilisierung weitaus überwiegen würden. Endlich wird darauf verwiesen, daß selbst nach Ansicht berufener Erbforscher unser Wissen über den Erbgang geistiger Anomalien und über das Wesen der Entartung noch nicht abgeschlossen, daß es somit verfrüht ist, heute an Gesetze zu denken, die so eingreifend in die Persönlichkeit des Einzelnen sind wie das bei der Sterilisierung der Fall sein würde.

Erich Hesse (Berlin).

Mayer, A.: Medizinisch-juristische Grenzfragen zur operativen Sterilisierung. *M Schr. Geburtsh.* 90, 99—126 (1932).

Die gesamten Streitfragen der künstlichen Sterilisierung werden vom Standpunkt des Gynäkologen eingehend an Hand der medizinischen und juristischen Literatur dargelegt mit dem Ergebnis, daß alsbaldige Sterilisierungsgesetze gefordert werden. Einerseits müssen durch diese Gesetze die zur Verhütung der Rassenverschlechterung notwendigen Indikationen abgegrenzt, andererseits der drohende dem Staatsinteresse abträgliche Mißbrauch der Sterilisierungen ausgeschlossen werden. Am dringendsten ist die Klärung über die Kompetenz des gesetzlichen Vertreters (Vormundes), die Genehmigung zur Sterilisierung Schwachsinniger zu erteilen, über die die Ansichten der Juristen sich scharf widersprechen. Bei der Sterilisierung aus eugenischen Gründen sind die Bedürfnisse des praktischen Lebens und die öffentliche Meinung der Gesetzgebung vorausgeleitet, da diese die Operation nicht mehr als sittenwidrig ansieht. Eine Verurteilung des Operateurs wäre nach dem heutigen öffentlichen Empfinden antiquiert. Die wirtschaftliche Indikation der Sterilisierung ist keine ärztliche Aufgabe. Sollte diese Indikation gesetzlich zulässig werden, so wäre die Beurteilung der Not nicht generell dem Arzt als Pflichtaufgabe aufzuerlegen. Sterilisierung aus Genußsucht wird energisch abgelehnt. Mayer selbst hat von 1918—1930 an seiner Klinik 219 Fälle = 0,5% seines Gesamtmaterials der Tubensterilisierung unterzogen, darunter nur 27 mal die Operation allein, sonst in Verbindung mit anderen operativen Eingriffen ausgeführt, nämlich Uterusschnitt (49), künstlicher Abort (89), gynäkologische Operationen (54). Nur 25 mal handelte es sich um eine medizinisch-eugenische Indikation.

P. Fraenckel (Berlin).

Häfner, Wilhelm: Zur Frage der sogenannten eugenischen Sterilisation bei vererbtem Schwachsinn. *Psychiatr.-neur. Wschr.* 1932, 315—320.

Häfner gebraucht starke Worte gegen die freiwillige Sterilisierung der Schwach-

sinnigen. Man werde die sexuell hemmungslosen, schwachsinnigen „Mündelmütter“ dazu leicht überreden können. Aber auch die gesetzlich geregelte „unfreiwillige“ Sterilisierung findet nicht des Verf. Billigung. Er will durch Asylierung die Fortpflanzung der Schwachsinnigen verhüten.

Bratz (Wittenau).

Zurukzogl, St.: Ein System praktischer Eugenik, durchgeführt im Kanton Waadt. Arch. soz. Hyg. 7, 303—306 (1932).

Der Schweizerische Kanton Waadt hat bekanntlich durch Gesetz vom 3. September 1928 die Möglichkeit geschaffen, Geisteskranke oder Geistesschwache, sofern sie unheilbar sind und voraussichtlich nur entartete Nachkommen haben werden, auf Grund eines übereinstimmenden Gutachtens zweier vom Gesundheitsrat bezeichneter Ärzte mit Genehmigung dieser Behörde, gegebenenfalls auf öffentliche Kosten zu sterilisieren. Die Einwilligung des zu Sterilisierenden ist demnach für den Eingriff nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hat dieses Gesetz in erster Linie mit vorbeugenden sozialhygienischen Absichten begründet, in Wirklichkeit aber, wie aus den bisher bei seiner Anwendung gesammelten Erfahrungen hervorgeht, ein eugenisches Gesetz geschaffen, durch das insbesondere verhindert wird, daß in einer Ehe der nicht erkrankte Partner (aus eugenischen Gründen) sterilisiert wird. In Anwendung des Gesetzes wurden bisher, das heißt in rund 4 Jahren, 41 Gesuche eingereicht und 25 hiervon genehmigt. Sterilisiert wurden zumeist Oligophrene, anscheinend unter besonderer Berücksichtigung der Vererbbarkeit ihres Leidens. Irgendwelche mißbräuchliche Anwendungen des Gesetzes sind nicht bekannt geworden. Weiterhin hat der Kanton Waadt in seinem neuen Strafgesetzbuch vom 17. November 1931 eine Bestimmung aufgenommen, durch die eine bei Geisteskranken oder Geistesschwachen, von denen entartete Nachkommen zu erwarten sind, mit Genehmigung des Gesundheitsrates ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung nicht strafbar ist. Es sind hinreichende Sicherungen getroffen, daß auch bei diesem aus eugenischer Indikation erfolgenden Eingriff kein Mißbrauch stattfinden kann.

Erich Hesse (Berlin).

Gruhle, Hans W.: Schwachsinn, Verbrechen und Sterilisation. Z. Strafrechtswiss. 52, 424—432 (1932).

Verf. erörtert vom juristischen Standpunkt aus die Frage, inwieweit die Sterilisation, die an sich ohne Zweifel eine strafbare schwere Körperverletzung ist, durch die Einwilligung des zu Sterilisierenden und den Zweck straflos werden kann. Er läßt hierbei die Kastration und die Abtreibung außer Betracht. Einwilligung und Zweck korrespondieren nicht immer, weder wertmäßig noch tatsächlich, weder ethisch noch psychologisch; sie gehen weltanschaulich zum Teil geradezu auf gegenläufige Erwägungen und Stimmungen zurück. Die Sterilisierung kann zu Heilzwecken, z. B. bei Lebensgefahr der Mutter in Schwangerschaft und Geburt, vorgenommen werden, zu sozialen Zwecken, wenn bei wirtschaftlicher Notlage dem Neugeborenen das Existenzminimum nicht gewährt werden kann, und zu eugenischen Zwecken bei Erwartung biologisch minderwertiger Nachkommenschaft. Oft wird auch noch eine vierte Indikation, die kriminalpolitische, genannt, um Verbrechen vorzubeugen, die aber selbständige Bedeutung nur bei Kastration hat. Schon bei der zu Heilzwecken vorgenommenen sterilisierenden Operation herrscht Unsicherheit, die durch den Streit bedingt wird, ob solche Operation tatbestandlich eine Körperverletzung ist. Verf. bespricht die verschiedenen Versuche, Rechtfertigungsgründe für den operativen Eingriff zu finden, wobei er die von Stooss aufgestellte These als die glücklichste Lösung ansieht, daß bei einer geglückten Heilbehandlung vom Tatbestand der Körperverletzung nicht die Rede sein könne, bei mißglückter Operation aber Körperverletzung oder Tötung unleugbar sei, und faßt aus seinen Erörterungen die Nutzenanwendung für die medizinisch indizierte Sterilisation dahin zusammen, daß nach dem Reichsgericht entweder wirkliche Einwilligung nötig ist, die aber nicht gegen die guten Sitten verstoßen darf, oder aber mutmaßliche Einwilligung, die wohl gemutmaßt werden darf, wenn eine

wirklich erteilte Einwilligung nicht gegen die guten Sitten verstoßen würde, wobei als Ansicht des Reichsgerichts unterstellt werden darf, daß die Einwilligung in eine Heilung nie gegen die guten Sitten verstößt. Er hält die Rechtslage aber weder nach dem Reichsgericht noch nach dem Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch für geklärt und eine Klärung nur im Verfolg des von Stooss und seinen Anhängern gewiesenen Weges für möglich. — Bei der Sterilisation aus sozialer Indikation ist zu fragen, ob ein Rechtfertigungsgrund derart vorliegt, daß die Sterilisierte eingewilligt hat und, wenn ja, ob die Einwilligung nicht gegen die guten Sitten verstößt. Da das Reichsgericht die Einwilligung nicht grundsätzlich als Rechtfertigungsgrund für jede Körperverletzung ansieht, so muß entschieden werden, ob die Einwilligung in eine sozial indizierte Sterilisation nicht gegen die guten Sitten verstieß. Zur Zeit ist dem Arzt die Vornahme einer sozial indizierten Sterilisation dringend zu widerraten, da der Begriff der guten Sitten kein absolut feststehender ist und man im Strafrecht nicht, wie im Zivilrecht, mit einer Erklärung als „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ auskommen kann. Auch nach dem Entwurf ist die Sachlage keine andere. Es ist daher eine Stellungnahme des Strafgesetzgebers zugunsten der sozialen Indikation zu fordern. — Wie die sozial indizierte, so ist auch die eugenisch indizierte Sterilisation tatbestandlich eine Körperverletzung. Noch weniger wie bei der sozialen besteht bei der eugenischen Indikation die Gewähr für eine einheitliche richterliche Entscheidung, von einer einheitlichen Weltanschauung ist auch hier keine Rede. Bei der Frage, ob eine Regelung innerhalb des Strafgesetzbuches erfolgen soll oder ob ein besonderes Sterilisierungsgesetz zu erlassen ist, gibt Verf. dem letztgenannten den Vorzug, schon weil darin bestimmte Krankheiten oder Gebrechen genannt und ihre Aufzählung periodisch dem jeweiligen Stand der erbbiologischen Wissenschaft angepaßt werden könnte. Zudem ist das Schicksal unserer Strafrechtsreform noch nicht abzusehen. Die Erkenntnis, daß wir unsere Vernunft und Organisationskunst auf eine negative Auslese verwenden, während anderwärts die Natur für eine positive sorgt, drängt sich jedem auf, der einen Blick in die Statistik und in die erbbiologische Literatur wirft. Bei der Legalisierung hält Verf. die Zwangssterilisation für die einzig richtige Folge aus der Erkenntnis unserer Lage, verkennt aber, daß ihre Forderung taktisch verkehrt und psychologisch kaum durchführbar wäre. Wenn er weiter meint, daß in der Mehrzahl Schwachsinnige dafür in Betracht kommen würden, so bedarf die Ansicht wohl auf Grund erbbiologischer und psychiatrischer Erfahrungen einer Korrektur. Die Anordnung der Sterilisation soll von einer Behörde ausgehen, die aus zwei — möglichst erbbiologisch geschulten — Medizinern und einem Vormundschaftsrichter zu bestehen hätte. Zur Einleitung ist ein Antrag nötig, wobei der Kreis der Antragsberechtigten möglichst weit zu ziehen wäre. Die Kostenfrage erscheint zunächst schwierig zu lösen; die Ersparnis, die durch Wegfall einer sonst notwendigen kostspieligen Internierung und einer fast immer fürsorgebedürftigen Nachkommenschaft vielfach infolge der kriminalpräventiven Bedeutung der Maßregel entstehen müßte, würde aber die aufgewendeten Kosten überreich decken. Bei der Festlegung der sachlichen Voraussetzung für die eugenische Sterilisation hält Verf. gesetzestechisch eine Mischung kasuistischer Aufzählung und von Zweckbestimmung für die beste Lösung und bringt entsprechende Formeln in Vorschlag. Für den Mediziner ist wohl die zweitgenannte die annehmbarste. Sie lautet: „Eine Person, die Trägerin krankhafter Erbanlagen ist, soll operativ unfruchtbar gemacht werden, wenn der Eingriff nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft erforderlich ist, um eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit ihrer Nachkommen abzuwenden.“ *Ziemke* (Kiel).

Kohlrausch, Eduard: Sterilisation und Strafrecht. Z. Strafrechtswiss. 52, 383 bis 404 (1932).

In sehr interessanter Weise beleuchtet Verf. die Frage der Sterilisierung schwachsinniger Verbrecher. Die Beteiligung der Schwachsinnigen ist bei den einzelnen Gruppen der Verbrecher sehr verschieden, Hochstapler und Betrüger entbehren des schwach-

sinnigen Einschlages fast ganz; andere Gruppen, Diebe und Sittlichkeitsverbrecher, besonders aber Landstreicher, Prostituierte, Fürsorgezöglinge, haben zahlreiche Schwachsinnige unter sich. Bestrebungen, durch besonderen Hilfsschulunterricht und besondere Fürsorgemaßnahmen das menschliche Niveau dieser Geistesschwachen zu heben, ändern die hohen Kriminalitätszahlen nur wenig. Der Zweifel an der Besserungsfähigkeit und Erziehbarkeit der vorhandenen Verbrecher führt naturgemäß zu vorbeugenden Bestrebungen, die sich in 3 Richtungen bewegen: Besserung der sozialen Lage des Proletariats, Bekämpfung der Trunksucht und des Schwachsinnns, bessere Erziehung der gefährdeten Jugend. Die Eindämmung der Trunksucht und des Schwachsinnns würde sich sehr deutlich in den Verbrechenszahlen auswirken. Da die Meinung verbreitet ist, daß der Schwachsinn erblich ist und entweder von der Trunksucht oder dem Schwachsinn der Eltern stammt, liegt es nahe, solche Eltern durch Sterilisation an der Fortpflanzung zu verhindern. Nähere Prüfung ergibt aber keine bündigen Beweise für die Richtigkeit dieser Annahme. Die Ansicht, der akute Rausch ergebe bei der Zeugung ein Rauschkind, ist zunächst eine Hypothese, deren Nachprüfung in der Praxis des Lebens nicht möglich ist. Es bleibt unbeweisbar, daß die Alkoholisierung eines Spermatozoons dessen Genstruktur schädigt und ebenso die Gegenannahme, daß ein narkotisiertes Spermatozoon nicht zeugungsfähig ist. Dagegen ist die Annahme berechtigt, daß wirklich ernster chronischer Alkoholmißbrauch auch die Keimsubstanz schädigt, da die schwere Schädigung der nervösen Substanz durch Alkoholaufnahme experimentell erwiesen ist. Wenn somit die Möglichkeit einer Keimverschlechterung durch den elterlichen Alkoholismus zugegeben werden kann, so ist damit noch nicht erwiesen, daß solche Keimverschlechterung sich gerade in einem Schwachsinn des Kindes äußern muß. Bisher ist jedenfalls der Nachweis nicht erbracht, daß elterliche Trunksucht kindlichen Schwachsinn kausal bedingt, wenn auch indirekt Beziehungen bestehen mögen. Es ist bekannt, daß Frühgeburten zum organischen Schwachsinn einen höheren Anteil stellen und daß sie häufiger beim Proletariat vorkommen, auch daß die meisten Alkoholiker zum Proletariat gehören, es wäre daher erklärlich, daß Alkoholiker in ihrer Kinderschar vermehrten Schwachsinn haben. Alles deutet hier aber mehr auf exogene und indirekte Schädigungen hin. Die Genese des Schwachsinnns ist unendlich vielgestaltig. Bei den exogen entstandenen Fällen von Schwachsinn ist nicht zu erwarten, daß ihr Keimplasma geschädigt ist, hier sind völlig normale Nachkommen zu erwarten. Aber auch bei den endogen Schwachsinnigen ist nur ein Teil ererbt schwachsinnig, und nur bei diesen besteht die Gefahr, daß sie wiederum schwachsinnige Kinder bekommen, und da viele von diesen als Erzeugende nicht in Betracht kommen, bleibt nur ein ganz kleiner Teil von sicher durch Vererbung schwachsinnigen, überhaupt zur Zeugung fähigen Menschen übrig, die von der Fortpflanzung abgehalten werden sollten. Da die Zahl der Fälle endogen ererbten Schwachsinnns nur gering ist, so gibt die Wissenschaft nur für eine kleine Zahl die Berechtigung der Sterilisierung aus eugenischen Gründen. „Der große Lärm der Dilettanten: Schwachsinnige seien zu sterilisieren, ist ein unverantwortliches Gerede, sofern man sich auf sogenannte Rassengesichtspunkte stützt.“ — Ein anderer Gesichtspunkt ist bei der Nachkommenschaft von Alkoholikern und Schwachsinnigen viel bedeutungsvoller: die Frage der Aufzucht. Viele Kinder aus Trinker- und Schwachsinnigenfamilien verkommen und mißraten, weil die Familien durch die Alkoholausgaben verelenden und den Kindern Erziehung und Anregung mangelt. Logischerweise würde daher die Forderung lauten: Sterilisation wegen Erziehungsunfähigkeit. Wenn man aus diesem Grunde die Sterilisierung von Schwachsinnigen und Trinkern forderte, so wären das verständige und vernünftige Gründe. — Schwachsinnige sind ihren Trieben besonders hemmungslos unterworfen, sie stellen daher einen hohen Anteil zu den Sittlichkeitsverbrechern. Es ist daher zu erwägen, ob solche Personen, wenn sie durch energische Strafen nicht abgeschreckt werden und einer Psychotherapie nicht zugänglich sind, nicht ihrer Zeugungsfähigkeit beraubt

werden sollen, was freilich nicht durch Sterilisation, sondern durch Kastration zu geschehen hat. Verf. meint, daß diese Frage in Unkenntnis der mannigfachen Kompliziertheiten vielfach viel zu energisch bejaht wird. Während man bei älteren Männern weniger Bedenken zu haben braucht, kann das Wohlbefinden junger Männer durch die Kastration schwer gestört und sein Körperbautypus verändert werden. Auch seelisch kann die Entmannung eine schwere Last bedeuten. Ein junger Mann, der aus einer Augenblickssituation heraus in die Kastration eingewilligt hat, kann später durch die Unfähigkeit, eine Familie zu gründen, oder durch den Spott der anderen in schwere Bedrängnis geraten. Dazu kommt, daß gerade die Sittlichkeitsverbrecher oft keine „Verbrecher“ im üblichen Sinne sind und daß z. B. die Exhibitionisten oft sozial vollkommen normal sind. Die Bedenken werden dadurch noch vermehrt, daß die Kastration die Geschlechtstlust nicht immer völlig beseitigt, ja daß vereinzelt sogar die Beischlafsfähigkeit bestehen bleibt. *Ziemke* (Kiel).

Gruhle, Hans W.: Vererbungsgesetze und Verbrechensbekämpfung. Mschr. Kriminalpsychol. 23, 559—568 (1932).

Es gibt kein Vererbungsgesetz, nur gewisse Regeln, nach denen sich gewisse Merkmale verteilen, wenn große Zahlen der Nachkommenschaft vorliegen; aber sie gelten auch dann nur bei reinen Linien. Jedes Merkmal steht in einem Wirkungszusammenhang, es ist nur eine Potenz. Zu unterscheiden sind feste und lockere Merkmale. Man kann annehmen, daß gewisse funktionale Eigenschaften (Reaktionsweisen) eingeboren sind, wie Spontaneität, Initiative, Lebhaftigkeit, Unternehmungslust einerseits, Schwerfälligkeit, mangelnde Anregbarkeit andererseits u. dgl. Es gibt auch nicht den verbrecherischen Charakter, und so ist die verbrecherische Gesinnung (die es allgemein gar nicht gibt) kein Merkmal. Es bleibt nur übrig, aus der großen Zahl der Verbrecher bestimmte Gruppen herauszugreifen, etwa die des Berufsverbrechers; aber auch hier ist nichts Einheitliches. Die Überschätzung der Vererbungstheorie machte ihre Anhänger blind für die Wirkungen der Tradition. „Man braucht sich nicht vor der These zu scheuen, daß es näher liege, die Lebensform eines Menschen aus der Reaktion zu verstehen, die aus seiner Lebenssituation entspringt, als sie aus dem schwer faßbaren, nicht beweisbaren Faktor eines Gens zu erklären.“ In der Mehrzahl der Fälle gehört das Verbrechen zu ihrem sozialen Niveau, zu ihren Lebensgewohnheiten, zu ihrer Tradition als Selbstverständlichkeit. Die praktische Folgerung aus dieser Einsicht verneint das Recht eugenischer Maßnahmen, auch die Sterilisation. Die Sterilisierung läßt sich nur mit erzieherischen und sozialen Erwägungen begründen.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Gillin, J. L.: Die Unfruchtbarmachung von Verbrechern. Mschr. Kriminalpsychol. 24, 9—15 (1933).

Das Problem der Unfruchtbarmachung von Verbrechern soll durchaus nicht so einfach zu lösen sein, wie bisher angenommen wird. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch von kastrierten Menschen, z. B. Eunuchen, Sexualverbrechen festzustellen und andere kriminelle Eigenschaften vorhanden sind. Es wird deshalb die Sterilisation in wesentlichen aus volksgesundheitlichen und eugenischen Gründen empfohlen, nicht aber aus strafrechtlichen Erwägungen. Für die Erforschung der Verbrechensentstehung soll mehr Rücksicht genommen werden auf die Wirksamkeit sozialer Bedingungen und der späteren individuellen Erlebnisse. *Trendtel* (Altona).

Vergiftungen.

● **Sammlung von Vergiftungsfällen.** Hrsg. v. H. Führer. Unter Mitwirkung v. A. Brüning, F. Flury, E. Hesse, F. Koelseh, P. Morawitz, V. Müller-Hess, E. Rost u. E. Starkenstein. Bd. 3, Liefg. 11. Berlin: F. C. W. Vogel 1932. 32 S. RM. 3.60.

Berufliche Nitrosegasevergiftung. Ein Fall von Heilung von C. Gutmann: Ein Fall von Vergiftung eines 46jährigen Arbeiters mit Nitrosegasen. Nach anfänglichem Hustenreiz trat später starke Cyanose, Lungenödem mit blutigem Sputum